



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Bernd Neumann, MdB**

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0)30 18 400-2060

FAX +49 (0)30 18 400-1808

E-MAIL [bkm@bk.bund.de](mailto:bkm@bk.bund.de)

Berlin, ~~14.~~ 14. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage vom 30. November 2011 (Eingang Bundeskanzleramt) der Abgeordneten Jan Korte, Heiderun Bluhm, Roland Claus, Ulla Jelpke, Jens Petermann, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Doppelte GEZ-Gebühren für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner“ (Bundestags-Drucksache 17/7945).

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage vom 30. November 2011 (Eingang Bundeskanzleramt) der Abgeordneten Jan Korte, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Ulla Jelpke, Jens Petermann, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE**

### **„Doppelte GEZ-Gebühren für Kleingärtnerinnen und Kleingärtner“**

#### **Bundestags-Drucksache 17/7945**

##### **Frage 1**

Wie viele ost- und wie viele westdeutsche Laubenbesitzerinnen und Laubenbesitzer sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Zahlung doppelter GEZ-Gebühren betroffen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern und Anzahl der Betroffenen)?

##### **Antwort**

Die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung und ihre Umsetzung obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher zur Anzahl gebühren- bzw. beitragspflichtiger Laubenbesitzerinnen und Laubenbesitzer keine Angaben vor.

##### **Frage 2**

Aus welchem Grund werden trotz früherer Zusicherungen Kleingartenlauben über einer Größe von 24 qm als Haushalt kategorisiert?

##### **Antwort**

Durch den zwischen den Ländern vereinbarten 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV) soll die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab 2013 umgestellt und dann in einem "Rundfunkbeitragsstaatsvertrag" (bisher: Rundfunkgebührenstaatsvertrag) geregelt werden. Geplant ist der Wechsel weg von der jetzigen an Empfangsgeräte (Radio, Fernseher etc.) anknüpfenden Rundfunkgebühr hin zu einem geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodell. Künftig soll es nur noch einen Beitrag pro Wohnung und eine Staffelung für Betriebsstätten nach Beschäftigtenzahl geben. Der Begriff der „Wohnung“ ist damit zentraler Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im privaten Bereich und daher in § 3 des geplanten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages definiert. Von diesem Wohnungsbegriff sind Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ausgenommen (vgl. Artikel 1, § 3 Absatz 1 Satz 3 15. RÄStV). Dabei handelt es sich um Lauben mit höchstens 24 qm Grundfläche, die nach ihrer Beschaffenheit nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen. Ausweislich der Begründung zum 15. RÄStV sind damit solche Lauben und Datschen von der Beitragspflicht befreit, in denen typischerweise kein eigener Haushalt eingerichtet ist.

Gartenlauben sind nach dem 15. RÄStV allerdings nicht generell von einer Beitragspflicht befreit; vielmehr können andere als die in § 3 BKleingG genannten Gebäude bzw. Lauben künftig eine Beitragspflicht auslösen, wenn sie der Wohnungsdefinition in § 3 des geplanten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages entsprechen. Dies kann auf Lauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 qm Grundfläche zutreffen, muss es aber nicht.

Mit der Anknüpfung an die Wohnung wird nach der Begründung zum 15. RÄStV der pflichtbegründende und -abgrenzende Tatbestand des gemeinsamen Haushalts typisierend umschrieben. Eine Definition des Begriffs des Haushalts enthält das Regelwerk nicht. Die Beweggründe, welche die Länder zu den getroffenen Bestimmungen veranlasst haben, sind der Begründung zum 15. RÄStV zu entnehmen. Diese ist im Internet unter <http://www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/> abrufbar.

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Situation von Besitzern bestandsgeschützter Lauben von den Ländern und seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesehen. Es bestehen Überlegungen, den spezifischen Belangen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Rechtspraxis Rechnung zu tragen.

### **Frage 3**

Durch wessen Initiative wurde diese Regelung formuliert und in den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen?

### **Antwort**

Der 15. RÄStV wurde von den Ländern als vertragsschließenden Parteien formuliert. Siehe im Übrigen die Antwort zu Frage 2.

### **Frage 4**

Geht die Bundesregierung davon aus, dass Lauben mit einer Größe über 24 qm als Wohnraum geeignet sind und somit als Haushalt gelten müssen, und wenn ja wieso?

### **Frage 5**

Gibt es aus Sicht der Bundesregierung neben der Quadratmeteranzahl noch weitere Kriterien eine Großgartenlaube als Haushalt im Sinne der GEZ-Regelung einzustufen?

Wenn ja, welche sind dies?

Wenn nein, warum nicht?

### **Gemeinsame Antwort zu den Fragen 4 und 5:**

Nach dem 15. RÄStV der Länder ist die Wohnungseigenschaft das entscheidende Kriterium für eine Beitragspflicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

### **Frage 6**

Wie bewertet die Bundesregierung die in §18 Absatz 1 und § 20a Nummer 7 Satz 1 BKleingG festgelegte Bestandschutzregel für Lauben, die eine Quadratmeteranzahl von 24 überschreiten hinsichtlich der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 RÄndStV?

### **Antwort**

§ 18 Absatz 1 (für die alten Länder) und § 20a Nummer 7 (für die neuen Länder) BKleingG bestimmen, dass die vor dem Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes bzw. vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig errichteten Lauben unverändert genutzt werden können, auch wenn sie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 BKleingG vorgesehene Größe überschreiten. Die Vorschriften tragen dem Bestandsschutz Rechnung und haben sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Die Anknüpfung des 15. RÄStV an die genannten Bestimmungen lässt diese Bewertung unberührt.

**Frage 7**

Mit welcher Begründung werden Besitzer von Lauben größer als 24 qm dazu verpflichtet doppelt Beiträge an die Gebühreneinzugszentrale abzutreten, obwohl ihre Gartenlaube per BKleingG nicht als Wohnraum definiert ist?

**Antwort**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**Frage 8**

Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung des BGH, wonach Lauben größer als 24 qm ohne Heizungsanlage keine Eigenheime sind und deren ganzjährige Nutzung somit ausgeschlossen ist, hinsichtlich

- der benannten Regelung im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag?
- der dennoch vorgenommenen Kategorisierung als Haushalt?
- der saisonalen Nutzung von Großgartenlauben bei gleichzeitiger Zahlung der Gebühren über das gesamte Kalenderjahr?

**Antwort**

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu beurteilen.

**Frage 9**

Wie bewertet die Bundesregierung diese Regelung hinsichtlich

- der gerechten Behandlung von ost- und westdeutschen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern?
- der Auflösung von sozialen Ungleichheiten zwischen ost- und westdeutschen Bürgerinnen und Bürgern?
- der Anpassung an ostdeutsche Realitäten?

**Frage 10**

Sieht die Bundesregierung in der durch die Regelung zu den Großgartenlauben ausgelösten Ungleichheit zwischen den Beiträgen von ost- und westdeutschen Kleingärtnern dringenden Handlungsbedarf?

Wenn ja, welche Schritte wird sie diesbezüglich einleiten?

Wenn nein, warum nicht?

**Gemeinsame Antwort zu den Fragen 9 und 10**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**Frage 11**

Gibt es noch andere Gesellschaftsgruppen, die nach der Ratifizierung des 15. RÄndStV Verschlechterungen hinnehmen müssen und wenn ja welche sind dies? (Bitte aufschlüsseln nach Gesellschaftsgruppe, Anzahl der Betroffenen, Art der Verschlechterung/Regelungsänderung)?

**Frage 12**

Sieht die Bundesregierung, wenn unter den von Verschlechterungen Betroffenen auch sozial und finanziell schwächer gestellte Personen sind, hier einen Handlungsbedarf, um ggf. neu entstehende soziale Härten und Benachteiligungen auszugleichen, und, wenn ja, wie gedenkt sie dies umzusetzen?

Wenn nein, warum nicht?

**Gemeinsame Antwort zu den Fragen 11 und 12**

Die fraglichen Regelungsänderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind dem Text und der Begründung des 15. RÄStV der Länder zu entnehmen. Der Bundesregierung liegen keine Zahlenangaben zu in der Zukunft be- oder entlasteten Personengruppen vor. Im Übrigen verweist die Bundesregierung darauf, dass die Ausgestaltung der inländischen Rundfunkordnung nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern obliegt.